

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese besonderen Geschäftsbedingungen für Internet-Dienstleistungen (InternetB) gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ekom21 (AGB) für Leistungen, die die ekom21 im Bereich von Internet Dienstleistungen erbringt. Die InternetB gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ekom21 vor. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung der ekom21. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die ekom21 ihnen nicht widerspricht oder den Vertrag durchführt.
- (2) Soweit der Auftraggeber satzungsgemäßes Mitglied der ekom21 ist, gelten zusätzlich die sich aus dem Teil VII (§§ 25 bis 27) ergebenden Besonderheiten. Der Teil VII gilt nicht für Auftraggeber, die keine satzungsgemäßen Mitglieder der ekom21 sind.
- (3) Diese InternetB gelten nur, soweit der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (4) Die ekom21 bietet ihre Leistungen mit verschiedenen Ausstattungs- und Leistungsmerkmalen sowie Preisen und Funktionalitäten an. Die wesentlichen Leistungen sind in den Teilen I (Access), II (Virenschutz und Content-Filtering), III (Domainverwaltung, Suchmaschinenanmeldung), IV (Web-Hosting) und VI (Seitengestaltung, Präsentation und Formulardesign) dieser besonderen Bedingungen geregelt. Ziffer V enthält gemeinsame Regelungen für die in den Teilen I bis IV sowie Teil VI genannten Leistungen.
- (5) Die InternetB gelten nicht für andere Leistungen der ekom21, wie z. B. Rechenzentrumsleistungen oder die Überlassung von Standard-Software, etc.
- (6) Auch bei zukünftigen Dienstleistungen im Bereich des Internet gelten bei Geschäften mit dem Auftraggeber die InternetB in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- (7) Die ekom21 stellt diese und weitere besondere Geschäftsbedingungen sowie die AGB im Internet unter der Adresse <https://www.ekom21.de> zur Verfügung und wird diese dem Auftraggeber auf Verlangen auch in gedruckter Form übermitteln.
- (8) Die zu den nach diesen besonderen Bedingungen dazugehörigen detaillierteren Leistungsmerkmale, technischen Spezifikationen, Leistungsvoraussetzungen und Beschränkungen ergeben sich aus den einzelvertraglichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und ekom21, insbesondere aus den jeweils anwendbaren Produktbeschreibungen wie sie mit dem Einzelvertrag verknüpft bzw. verbunden sind oder aus den sonstigen von der ekom21 beigegebenen Informationen.

I. Access

§ 2 Internetzugang

- (1) Die ekom21 stellt dem Auftraggeber, soweit einzelvertraglich nichts Anderes vereinbart ist, folgende Leistungen zur Verfügung:
 - Zugang zum Internet (WWW) über HTTP zu den einzelvertraglich genannten Bedingungen;
 - gesicherter Netzzugang (Sicherung über eine Firewall-Lösung);
 - Unterstützung bei Installation und Konfiguration des Internetzugangs;
 - Hotline und telefonischer Support.

Zugang zum Internet wird über eine Wahl- oder eine Festverbindung des Auftraggebers an die ekom21 zur Verfügung gestellt. Die Abrechnungs- und Vergütungsmodalitäten sind einzelvertraglich geregelt.

- (2) Von den Internetzugangleistungen nicht erfasst sind:
 - Verbindungsentgelte für Wahl- oder Standleitungen;
 - Internet-Browser-Software und damit verbundene Komponenten;
 - Hilfe und Wiederherstellung im laufenden Betrieb bei Ausfall, Programmabbrüchen und ähnlichen Problemen bei Benutzerfehlern;
 - Vor-Ort-Leistungen der ekom21.

§ 3 E-Mail-Dienstleistungen

- (1) Die ekom21 bietet verschiedene E-Mail-Dienstleistungen mit unterschiedlichen Ausstattungs- und Leistungsmerkmalen sowie Preisen und Funktionalitäten an, die dem Auftraggeber die Möglichkeit geben, E-Mails zu versenden, zu empfangen und ggf. zu verwalten.
- (2) Soweit Gegenstand des Einzelvertrages E-Mail-Dienstleistungen sind und nicht einzelvertraglich ein anderes vereinbart ist, wird die ekom21 dem Auftraggeber im Wesentlichen entweder
 - einen Mail-Routing-Service bereitstellen, der es dem Auftraggeber ermöglicht, E-Mail-Server in die E-Mail-Infrastruktur der ekom21 einzubinden, die physikalisch nicht im von der ekom21 unterhaltenen Netz betrieben werden (Mail-Routing-Service) oder
 - zentrale POP3-Mail E-Mail-Dienstleistungen erbringen, indem im einzelvertraglich festgelegten Umfang für die Zwischenspeicherung der ein- und ausgehenden E-Mails des Auftraggebers E-Mail-Postfächer, Speicher und Zugriffslizenzen auf den von der ekom21 betriebenen E-Mail-Server eingerichtet werden und die ekom21 Versand und Empfang der E-Mail des Auftraggebers übernimmt (Zentrales POP3-Mail) oder
 - einen Multi-Drop-Service bereitstellen, indem die ekom21 alle an den Auftraggeber adressierten E-Mails in einem Postfach bereitstellt, so dass der Auftraggeber die E-Mails nach eigenem Ermessen abholen kann oder
 - einen zentral von der ekom21 betriebenen Microsoft Exchange Server bereitstellen, mit dem der Auftraggeber seine E-Mails empfangen, versenden und verwalten kann sowie gemeinsame Adressen, Kalender und andere einzelvertraglich vereinbarte Funktionalitäten nutzen kann (Zentraler Exchange-Service) oder
 - eine Microsoft Outlook Web-Access (OWA) Funktionalität bereitstellen, die es dem Auftraggeber ermöglicht, über das Internet auf das vorhandene OWA seines in die E-Mail-Infrastruktur der ekom21 eingebundenen Microsoft Exchange Servers zu nutzen (Outlook-Web-Access).
- (3) Die ekom21 weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass im Fall des Mail-Routing-Service eine an den Auftraggeber adressierte E-Mail, die länger als fünf Tage nicht an diesen zustellbar ist, von der ekom21 an den Absender der E-Mail zurück gesandt wird.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Systemen der ekom21 eingerichtete E-Mail-Accounts mit Zwischenspeicherkapazität unter Beachtung des beschränkten Speichers regelmäßig abzufragen. Die ekom21 ist berechtigt, auf den E-Mail-Accounts des Auftraggebers gespeicherte E-Mails drei Monate nach deren Eingang zu löschen, wenn sie dem Auftraggeber eine Woche vor

der beabsichtigten Löschung in Kenntnis gesetzt und ihm die Möglichkeit zur anderweitigen Sicherung (z.B. Download auf lokalen Rechner des Auftraggebers) ermöglicht hat. Dasselbe gilt, wenn die Kapazität des Accounts des Auftraggebers ausgeschöpft ist.

II. Virenschutz und Content-Filtering

§ 4 Zentraler Antiviren-Service

- (1) Soweit einzelvertraglich ausdrücklich vereinbart, stellt die ekom21 dem Auftraggeber gegen die im Einzelvertrag genannte Vergütung auf den von der ekom21 zentral betriebenen Gateways einen Virenschutz für E-Mails (smtp), Internet-Verkehr (http) und File-Transfers (ftp / Download) zur Verfügung. Voraussetzung für die Nutzung des zentralen Virenschutzes ist, dass der Auftraggeber an die Internetservices der ekom21 angebunden ist.
- (2) Zur Leistungserbringung installiert die ekom21 eine AntiVirus-Software, die die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beim Hersteller der Software allgemein verfügbaren Virenpattern und Scan-Engines enthält. Die AntiVirus-Software ermöglicht es, die zu transferierenden Daten auf Computerviren, Würmer und bösartige Programmcodes (nachfolgend zusammengefasst „Viren“) zu prüfen und sofern die zu transferierenden Daten bekannte Viren enthalten, den Transfer zu unterbinden.
- (3) Die ekom21 wird ab dem Beginn der Vertragslaufzeit die Virenpattern mehrmals täglich auf ihre Aktualität hin überprüfen und aktualisieren, sobald eine neue Version vom Hersteller der AntiVirus-Software freigegeben ist und allgemein vom Hersteller zum Download bereitgestellt wird.
- (4) Der Hersteller der AntiViren-Software forscht ständig nach neuen Viren, die die Computer des Auftraggebers infizieren können. Die ekom21 weist den Auftraggeber jedoch daraufhin, dass die ekom21 lediglich die vom Hersteller bereitgestellten Updates einspielt und auch außerplanmäßige Updates nicht verhindern können, dass bereits im Umlauf befindliche neue Viren Schäden anrichten können. Vor zwischenzeitlich neu auftretenden Viren, die nicht in den Virenpattern des Herstellers der AntiVirus-Software enthalten sind, ist der Auftraggeber daher durch den von der ekom21 bereitgestellten Virenschutz nicht geschützt.
- (5) Die ekom21 ist berechtigt, für die Erbringung des Virenschutzes eine andere Software einzusetzen, wenn damit keine wesentliche Reduzierung des Leistungsumfanges einhergeht. Die Installation einer bestimmten AntiVirus-Software durch die ekom21 ist nicht geschuldet.

§ 5 Dezentraler Virenschutz

- (1) Soweit einzelvertraglich ausdrücklich vereinbart, stellt die ekom21 gegen die dort genannte Vergütung auf den vom Auftraggeber betriebenen E-Mail-Servern durch geeignete Software einen Virenschutz für E-Mails bereit. Voraussetzung für die Nutzung des dezentralen Virenschutzes ist, dass der Auftraggeber an die Internetservices der ekom21 angebunden ist und der E-Mail-Server und die Systemumgebung des Auftraggebers die einzelvertraglich genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Für die von der ekom21 im Rahmen des dezentralen Virenschutzes zu erbringenden Leistungen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bis Abs. 5 entsprechend.

§ 6 Content-Filtering

- (1) Soweit einzelvertraglich ausdrücklich vereinbart, stellt die ekom21 dem Auftraggeber gegen die im Einzelvertrag genannte Vergütung zentrale Content-Filtering Leistungen zur Verfügung. Die ekom21 wird hierzu eine geeignete Content-Filtering-Software installieren, die die Filterung von bestimmten Internet-

Inhalten, insbesondere auf rechtswidrige, jugendgefährdende, sittenwidrige oder extremistische Inhalte ermöglicht. Der nähere Leistungsumfang ist in den Einzelverträgen beschrieben.

- (2) Die Content-Filtering-Software und die Filterlisten wird die ekom21 regelmäßig aktualisieren.
- (3) Die ekom21 weist den Auftraggeber jedoch darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Content-Filtering-Software und Filterlisten so zu entwickeln, dass sie kontinuierlich unter allen Einsatzbedingungen die Internet-Inhalte nach den festgelegten Inhalten zutreffend filtern. Die ekom21 übernimmt die Gewähr für die Betriebsbereitschaft der Content-Filtering-Software und deren generelle Nutzbarkeit.
- (4) Der Auftraggeber wird die ekom21 unverzüglich darüber informieren, wenn Internet-Inhalte nicht nach den festgelegten Inhalten gefiltert werden. Die ekom21 wird sich bemühen, die nicht gefilterten Inhalte bei der nächsten Aktualisierung der Content-Filtering-Software bzw. der Filterlisten zu berücksichtigen.

III. Domainverwaltung, Suchmaschinenanmeldung

§ 7 Domainregistrierung und –verwaltung

- (1) Soweit einzelvertraglich vereinbart, übernimmt die ekom21 für den Auftraggeber die Beschaffung und Verwaltung von Internetdomains.
- (2) Bei der Verschaffung und Verwaltung von Internetdomains wird die ekom21 im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und der DENIC e. G., dem InterNIC oder einer anderen Organisation zur Domainvergabe sowie eventuell mit der Weiterreichung des Auftrages beauftragten Dritten lediglich als Vermittlerin tätig. Durch Verträge mit solchen Organisationen wird ausschließlich der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet. Der Auftraggeber ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben selbst verantwortlich. Die ekom21 hat auf die Domainvergabe keinen Einfluss. Internetdomains werden nur nach Maßgabe und im Rahmen der Vergaberichtlinien verschafft und verwaltet. Die ekom21 übernimmt deshalb keine Gewähr dafür, dass die für den Auftraggeber beantragten Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben. Von Ersatzansprüchen Dritter, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internetdomain beruhen, stellt der Auftraggeber die ekom21 frei.
- (3) Soweit einzelvertraglich vereinbart, stellt die ekom21 dem Auftraggeber eine beliebige Anzahl von E-Mail-Adressen unter der von ihm gewählten Domain zur Verfügung.
- (4) Während der Laufzeit des Einzelvertrages wird die ekom21 die die einzelvertraglich bezeichnete Domain des Auftraggebers in dem durch die jeweilige Organisation für die Domainvergabe bestimmten Abstand für den Auftraggeber neu registrieren bzw. verlängern.

§ 8 Anmeldung in Suchmaschinen

- (1) Die ekom21 wird die vom Auftraggeber für die Anmeldung in Suchmaschinen gemachten Angaben (z.B. Kategorie, Kurzbeschreibung) an diese weiterreichen. Die Anzahl der Suchmaschinenbetreiber, an die die Angaben des Auftraggebers zum Zwecke des Eintrags übermittelt werden, ist einzelvertraglich vereinbart; in Ermangelung einer solchen Vereinbarung werden die Angaben des Auftraggebers an 300 Suchmaschinenbetreiber übermittelt. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Auftraggeber gemachten Angaben ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Die ekom21 gewährleistet im Rahmen der Anmeldung ausschließlich, dass die durch den Auftraggeber zur Verfügung

gestellten Daten an die Betreiber der Suchmaschinen übertragen werden. Die ekom21 übernimmt keine Gewähr für die tatsächliche Eintragung, da diese aufgrund einer freien Entscheidung des Betreibers der Suchmaschine vorgenommen wird.

IV. Hosting

§ 9 Web-Hosting und Server-Housing

- (1) Die ekom21 bietet verschiedene Hosting- und Housingprodukte mit unterschiedlichen Ausstattungs- und Leistungsmerkmalen sowie Preisen an, die dem Auftraggeber die Möglichkeit geben, seine eigenen Inhalte auf einer Website zu laden und im Internet zu publizieren.
- (2) Soweit Gegenstand des Einzelvertrages Hosting- und Housingleistungen sind, wird die ekom21 dem Auftraggeber im wesentlichen entweder
 - im vereinbarten Umfang Speicherplatz für eigene Inhalte des Auftraggebers sowie Rechenleistung zur Verfügung stellen (Variante „Web-Hosting“) oder
 - gewerblichen Raum (Stellplatz) im Rechenzentrum der ekom21 und die erforderlichen Anschlüsse für den Betrieb von vom Auftraggeber nach den Vorgaben der ekom21 zu stellenden Serverhard- und software zur Verfügung stellen (Variante „Server-Housing“). Nach vorheriger Absprache gewährt die ekom21 im Einzelfall dem Auftraggeber Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen in Hessen, in der Zeit von 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 15:00 Uhr den beaufsichtigten Zugang zu dem Stellplatz. Im Bedarfsfall stimmen sich ekom21 und Auftraggeber über andere Zugangszeiten ab. Die der ekom21 durch den Zugang des Auftraggebers entstandenen Aufwände hat dieser zusätzlich zu vergüten.
- (3) Der Auftraggeber hat in der Variante des „Web-Hosting“ keinen Anspruch auf die Einrichtung eines eigenen Servers in Form eines physikalischen Rechners oder ihm fest zugeordneter Speichermedien oder Rechenkapazität. Der Web-Hosting-Betrieb erfolgt ohne eigenständige Identität auf Zentralrechnern (Host-Server) und einer insgesamt für den Host-Server verfügbaren Bandbreite, Speicher- sowie Rechenkapazität, die der Auftraggeber mit Dritten teilt, wodurch Schwankungen der dem Auftraggeber tatsächlich zur Verfügung stehenden Ressourcen möglich sind. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf eine feste IP-Adresse oder einen Root-Server, der den Zugang zum Betriebssystem oder der Serversoftware, wie z.B. WEB- oder PHP-Server ermöglicht. Die ekom21 wird die zum Betrieb des Web-Hosting notwendige Software bereitstellen und mit einer Grundkonfiguration versehen (Ready-to-run-Server).
- (4) Das zur Nutzung des Web-Servers erforderliche Transfervolumen sowie die diesbezügliche Vergütung ist einzelvertraglich geregelt.
- (5) Ebenfalls Gegenstand der Hosting- und Housingleistungen der ekom21 ist die Internet-Anbindung der vertragsgemäß abgelegten Daten des Auftraggebers durch Einstellung in das Internet mit der Möglichkeit des weltweiten Abrufs durch Mitglieder der Öffentlichkeit mittels der im Internet gebräuchlichen Protokolle (http, https, ftp). Soweit einzelvertraglich nicht ausdrücklich ein anderes vereinbart ist, gewährleistet die ekom21 durch eine dem Stand der Technik entsprechende Bandbreite die Verbindung zu dem nächsten Internet-Knoten. Die ekom21 ist bestrebt, eine möglichst hohe Datenübertragungsgeschwindigkeit für den Auftraggeber und die Öffentlichkeit zu erreichen. Die ekom21 übernimmt jedoch keine Verantwortung für den Erfolg des jeweiligen Zugangs zu den Inhalten des Auftraggebers oder eine bestimmte Bandbreite für den Abruf der Inhalte. Die Verschaffung des Internet-Zugangs

für den Auftraggeber ist nicht Gegenstand der Leistungen nach diesem Abschnitt IV., sondern ggf. einzelvertraglich nach Maßgabe des § 2 vereinbart.

- (6) Soweit nicht einzelvertraglich ein anderes vereinbart ist, sind in den verschiedenen Produkten der ekom21 nach diesem Abschnitt IV. unterschiedliche maximale Datentransfervolumen für die Internet-Anbindung festgelegt. Wird das maximale Datentransfervolumen überschritten, so hat die ekom21 für die weitere Nutzung Anspruch auf zusätzliche Vergütung durch den Auftraggeber nach der jeweils gültigen Preisliste der ekom21.
- (7) Zwischen Auftraggeber und ekom21 besteht ausdrückliches Einvernehmen darüber, dass die ekom21 dem Speichern und Ablaufen lassen von Computerprogrammen und Daten widersprechen darf, sofern die berechtigten Interessen der ekom21 hierdurch beeinträchtigt sind, z.B. im Falle von sicherheits- und datenschutzrechtlich relevanten Vorgängen.
- (8) Bestimmte Funktionalitäten, die in den Leistungen der ekom21 enthalten sind, unterliegen lizenzrechtlichen Bestimmungen der Lieferanten der ekom21. Diese umfassen u.a. Microsoft-Lizenzen und die GNU General Public License (GPL). Der Auftraggeber stimmt zu, allen Verpflichtungen bezüglich des Gebrauches der Software dritter Parteien, wie in den jeweiligen Lizenz- bzw. Nutzungsbedingungen dargelegt, nachzukommen.
- (9) Zur Untervermietung oder zum Weiterverkauf der Hosting- und Housingleistungen ist der Auftraggeber nur mit Zustimmung der ekom21 berechtigt.

§ 10 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftraggeber behält an den von ihm eingebrachten Inhalten (Bilder, Texte, multimediale Informationen) die Urheber- und sonstigen Leistungsschutzrechte. Soweit bei der Gestaltung der Inhalte Software, Strukturen und Datenbanken der ekom21 zugrunde liegen, bleiben deren Rechte hiervon unberührt.
- (2) Der Auftraggeber räumt der ekom21 an den für ihn oder Dritte urheberrechtlich geschützten Inhalten für die Dauer des Hostingvertrages die Befugnisse ein, die die ekom21 benötigt, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Zum Zwecke der Speicherung und Abrufbarkeit der Inhalte auf dem Server ist die ekom21 berechtigt, die Inhalte nach Maßgabe dieses Vertrages zu vervielfältigen und zu verbreiten.

§ 11 Verantwortlichkeit für Inhalte

- (1) Die ekom21 ist für die gehosteten Informationen nicht verantwortlich.
- (2) Sollte die ekom21 gesetzlich oder per Gerichtsurteil verpflichtet sein, den Zugang zu einer gehosteten Information zu sperren, so ist sie berechtigt, dem zugrunde liegenden Einzelvertrag mit dem Auftraggeber aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.
- (3) Wird die ekom21 von Dritten wegen der von ihr für den Auftraggeber gehosteten Information in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber die ekom21 bereits jetzt von sämtlichen Ansprüchen frei.

§ 12 Folgen der Kündigung von Hostingleistungen

Nach Zugang der Kündigung werden die Vertragspartner einvernehmlich die Abwicklung des Vertrages festlegen.

V. Gemeinsame Regelungen für Ziffern I bis IV

§ 13 Verfügbarkeit der Leistungen der ekom21

- (1) Die ekom21 gewährleistet, vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Einzelverträgen, die Verfügbarkeit des Internetzugangs (§ 2), der E-Mail-Dienstleistungen (§ 3), des Virenschutzes (§§ 4,5) und der Content-Filtering Leistungen

- (§ 6) sowie den Zugriff auf die auf dem Server gehosteten Inhalte (§ 10) in einem Umfang von 160 Stunden in der Woche. Dies gilt nicht, wenn Umstände vorliegen, wie sie in Abs. 3 genannt sind oder, wenn außerordentliche Wartungsmaßnahmen, wie z. B. der Austausch von Zentraleinheiten oder die Installation neuer Releases anstehen. Die ekom21 wird vorhersehbare Leistungshindernisse möglichst frühzeitig mitteilen.
- (2) Ist die Verfügbarkeit der Leistungen nicht gegeben oder bestehen Störungen an technischen Einrichtungen, wird die ekom21 im Rahmen der bestehenden betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich die erforderlichen Maßnahmen einleiten, um die Störungen zu beseitigen.
- (3) Soweit und solange die ekom21 die Leistungen aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände (z. B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Ausfall von Leitungsnetzen oder Leistungen von Telekommunikationsanbietern, Nichtbelieferung durch Zulieferer), daran gehindert ist, die Leistungen fristgerecht oder nicht mit der vereinbarten Verfügbarkeit zu erbringen, haftet die ekom21 für hierdurch entstehende Verzögerungen nicht. Das gleiche gilt für den Zeitraum, in dem die ekom21 auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers wartet.
- (4) Bei Unterschreiten der Verfügbarkeit bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers folgendermaßen:
- Können die Leistungen der ekom21 länger als drei Werktage nach ordnungsgemäßer Mangelanzeige nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden, zahlt die ekom21 für jeden Kalendertag, an dem die Leistungen mehr als 10 Stunden nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden konnten, 1/30 der monatlichen Vergütung im Hinblick auf diese Anwendung als pauschalisierten Schadensersatz.
 - Bei Vergütungen nach Aufwand ist zur Festlegung des pauschalierten Schadensersatzes der voraussichtliche Betrag der durchschnittlichen, auf den Monat entfallenden Vergütung zu schätzen und in der Leistungsbeschreibung zu vereinbaren. Der pauschalierte Schadensersatz beträgt 1/30 dieses Betrages.
- (5) Die Zahlungspflicht für den pauschalierten Schadensersatz gemäß Abs. 4 ist je Schadensfall auf 100 Schadensersatztage beschränkt.
- (6) Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind hinsichtlich der Unterschreitung der Verfügbarkeit ausgeschlossen, vorbehaltlich des Rechts auf Schadensersatz nach § 15 sowie des Rechts auf Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 14 Abs. 2.
- ### § 14 Vertragsbeginn, Kündigung
- (1) Soweit im Einzelvertrag nicht ein anderes vereinbart ist, werden Verträge über den Internetzugang (§ 2), die Nutzung von E-Mail Dienstleistungen (§ 3), Virenschutz (§§ 4, 5) und Content-Filtering (§ 6), die Domainregistrierung und -verwaltung (§ 8) sowie Hostingleistungen (§ 10) auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnen mit der Anzeige der Leistungsbereitschaft durch die ekom21, spätestens jedoch mit Inanspruchnahme der Leistungen durch den Auftraggeber.
- (2) Jeder Vertragspartner kann einen Einzelvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise kündigen oder eine Verringerung der zu erbringenden Leistungen verlangen. Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so ist eine ordentliche Kündigung, die zu einem früheren Vertragsende führt, ausgeschlossen.
- (3) Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abhilfe wegen nicht- oder nichtrechtzeitiger Gewährung oder wegen Entzugs des Gebrauchs (§ 543 BGB) hinsichtlich der betroffenen Anwendung ist ausgeschlossen, sofern nicht die Beseitigung des Mangels endgültig fehlgeschlagen ist. Die Beseitigung des Mangels gilt als fehlgeschlagen, wenn die ekom21 den ordnungsgemäß angezeigten Mangel nicht binnen einer Frist von 100 Kalendertagen ab ordnungsgemäßer Mangelanzeige so beseitigt, dass die betroffene Anwendung wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden kann. Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, kann die ekom21 nach Ablauf weiterer 60 Kalendertage ihrerseits den Vertrag kündigen.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2, unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- der Auftraggeber mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung für zwei Kalendermonate innerhalb eines Monats oder mit der Zahlung der Vergütung für einen Kalendermonat innerhalb zweier Kalendermonate in Verzug ist;
 - über das Vermögen eines der Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird.
- (5) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen der Schriftform.
- ### § 15 Haftung
- (1) Für Schadensersatzansprüche, die in § 13 festgelegten Höchstsummen überschreiten, und für Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ekom21 (AGB).
- (2) Erbringt die ekom21 im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, so gelten bei Vermögensschäden in Abweichung von § 15 Abs. 1 und unbeschadet von § 13 die in § 7 TKV festgelegten Haftungshöchstgrenzen.
- ### § 16 Support und Hotline
- (1) Der Ansprechpartner des Auftraggebers (vgl. § 6 Abs. 1 AGB der ekom21) kann technische und fachliche Fragen zu den einzelvertraglich bestimmten Leistungen dieser Geschäftsbedingungen per Telefon, per Telefax oder per E-Mail an die ekom21 richten. Die ekom21 ist bemüht, Anfragen über die Hotline kurzfristig zu bearbeiten. Der Umfang des von der ekom21 zu erbringenden Supports ist einzelvertraglich vereinbart.
- (2) Die Hotline ist Montag bis Donnerstag von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr und freitags von 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr (nicht an gesetzlichen Feiertagen in Hessen) besetzt. Die Telefonnummer der Hotline sowie die E-Mail-Adresse sind im jeweiligen Einzelvertrag angegeben.
- (3) Anfragen über die Hotline werden grundsätzlich nur von dem durch den Auftraggeber schriftlich mitgeteilten Ansprechpartner an die ekom21 gerichtet.
- ### § 17 Besondere Pflichten des Auftraggebers
- (1) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass kein unbefugter Dritter Kenntnis von persönlichen Informationen zur Nutzung der Leistungen der ekom21, wie Zugangsdaten, Passwörtern etc. erlangt. Die ekom21 weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass jede Person, die die persönlichen Informationen des Auftraggebers kennt, dazu in der Lage ist, diese missbräuchlich zu nutzen, z.B. indem sie Leistungen der

- ekom21 abrufen oder E-Mails des Auftraggebers manipuliert oder unter dessen Identität verschickt. Der Auftraggeber wird daher seine persönlichen Informationen geheim halten und sicher vor dem Zugriff unbefugter Personen schützen. Stellt der Auftraggeber fest, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von seinen persönlichen Informationen erlangt hat, ist er verpflichtet, die ekom21 hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Der Auftraggeber wird bei der Nutzung der Leistungen der ekom21 geltendes Recht beachten. Er wird die Leistungen der ekom21 nicht missbrauchen. Insbesondere verpflichtet er sich,
- die vertragsgegenständlichen Leistungen ausschließlich zweckentsprechend und unter Beachtung der sich aus dem gewählten Produkt ergebenden Beschränkungen zu nutzen;
 - keine Viren zu verbreiten sowie eine übermäßige Belastung des Internet durch ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten, insbesondere "Mail-Spamming", "Junk-E-Mail" oder "Cross-Posting", zu unterlassen;
 - missbräuchliche oder den Betrieb störende Eingriffe und/oder Veränderungen an Infrastruktur-Einrichtungen der ekom21 oder Dritter, wie z.B. Netze oder Serverhard- und -software zu unterlassen, insbesondere keine Manipulationen unter Umgehung von Sicherheitsvorkehrungen vorzunehmen;
 - keine Daten zu versenden oder zu veröffentlichen, die gegen Gesetze oder Rechte Dritter verstoßen oder jugendgefährdenden Inhalte aufweisen, ohne hinreichend gegen die Kenntnisnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren gesichert zu sein, oder die sonst verboten sind, insbesondere Daten kinderpornographischen oder politisch radikal propagandistischen Inhalts;
 - aufgetretene Störungen der vertragsgegenständlichen Leistungen der ekom21 unverzüglich nach Maßgabe des § 16 anzuzeigen.
- (3) Die Nutzung der Leistungen der ekom21 steht ausschließlich dem Auftraggeber sowie dem von ihm beschäftigten Personal zu. Eine Nutzung durch sonstige Dritte, insbesondere die Weitervermarktung oder -vermietung der Leistungen der ekom21, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der ekom21. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass das von ihm beschäftigte Personal die Bestimmungen dieses § 17 beachtet. Er wird auf Anforderung der ekom21 die betroffenen Mitarbeiter entsprechend schriftlich verpflichten.
- (3) Der Auftraggeber hält die ekom21 hinsichtlich sämtlicher von Dritter Seite in diesem Zusammenhang erhobenen Ansprüche auf erstes Anfordern und in vollem Umfang schad- und klaglos.

§ 19 Datentransfer

- (1) Bemisst sich die Abrechnungsgrundlage bei Datentransfers nach dem verbrauchten Datenvolumen (Datentransfervolumen), so entspricht ein Gigabyte (GB) eintausendvierundzwanzig (1024) Megabyte (MB), ein Megabyte eintausendvierundzwanzig (1024) Kilobyte (KB) und ein Kilobyte eintausendvierundzwanzig (1024) Byte.
- (2) Die Nutzung des Datentransfers wird von der ekom21 für jede Verbindung (sowohl ein- und ausgehend [Up-Stream/Down-Stream]) einschließlich des übertragenen Datenvolumens protokolliert. Die Summe des Datentransfervolumens ergibt die Abrechnungsgrundlage der ekom21 gegenüber dem Auftraggeber. Die letzte Einheit (GB, MB, KB) im Verbrauch wird jeweils aufgerundet.

§ 18 Spezielle Verantwortung des Auftraggebers

- (1) Die ekom21 handelt ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers und macht den Auftraggeber darauf aufmerksam, dass die technische Handhabung von SPAM-Abwehr und Content-Filtering nach der geltenden Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland nicht ganz unproblematisch ist. Unter Umständen durch die beauftragten technischen Maßnahmen bestimmte Tatbestände im Strafgesetzbuch (StGB), etwa die §§ 202, 203, 303a StGB, verwirklicht werden. Der Auftraggeber bleibt daher für die rechtliche Zulässigkeit der Maßnahmen nach diesem Teil V allein verantwortlich, insbesondere auch für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften über den Datenschutz, das Fernmeldegeheimnis und das Telekommunikationsrechts (vgl. etwa Telekommunikationsgesetz [TKG]).
- (2) Der Auftraggeber garantiert mit der Beauftragung der Leistungen nach diesem Teil V, dass alle Nutzer der Leistungen der ekom21 dem Antiviren-Service und der Content-Filtering im Vorfeld rechtswirksam zugestimmt haben.

VI. Seitengestaltung, Präsentation und Formulardesign

§ 20 Inhalte des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird Inhalte (Grafiken, Texte, Logos etc.), die die ekom21 im Rahmen der Erstellung von Seiten, Präsentationen und Formularen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen verwenden soll, in der vertraglich vereinbarten und im Übrigen in der ihm bestmöglichen Qualität zur Verfügung stellen. Qualitätsabweichungen der von der ekom21 erbrachten Leistungen, die sich aus der mangelnden Qualität der Vorlagen ergeben, stellen keine Fehler dar.

§ 21 Nutzungsrechte

- (1) Soweit die ekom21 dem Auftraggeber im Rahmen des Einzelvertrages Computerprogramme überlässt, erhält dieser die nicht ausschließlichen Befugnisse, die erforderlich sind, um die Programme für eigene Zwecke im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zu nutzen. Hierzu dürfen die Programme auf die Arbeitsspeicher und die Festplatten des oder der Computer oder des Computernetzes geladen werden.
- (2) Sollten an anderen im Rahmen des Einzelvertrages für den Auftraggeber individuell erstellten Gegenstände (z. B. Formulare, Webdesigns, etc.) Urheberrechte bestehen, so stehen diese dem Auftraggeber und der ekom21 gemeinsam zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, die individuell erstellten Gegenstände für eigene Zwecke zu nutzen, die ekom21 kann auch Dritten an diesen Gegenständen nicht ausschließliche Nutzungsrechte einräumen. Bei von der ekom21 entworfenen Standard-Designs und Standard-Vorlagen verbleibt das Nutzungsrecht bei der ekom21.
- (3) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Quellcodes oder Entwicklungsdokumentationen.
- (4) Soweit einzelvertraglich keine andere Bestimmung getroffen wurde, ist das dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrecht nicht übertragbar. Computerprogramme und sonstige urheberrechtsfähige Gegenstände dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der ekom21 an Dritte unter Aufgabe der eigenen Rechtsposition weitergegeben werden. Dritte in diesem Sinne sind auch Zweigniederlassungen und Tochter- oder Muttergesellschaften bzw. Mehrheitsgesellschafter. Die ekom21 wird die Erlaubnis nicht unbillig verweigern, wenn der Auftraggeber vor der Weitergabe eine schriftliche Verpflichtung des Dritten vorlegt, in der dieser sich verpflichtet, die Vertragsbedingungen der ekom21 einzuhalten. Der Auftraggeber wird der ekom21 nach der Übertragung schriftlich versichern, dass er nicht mehr im Besitz der Computerprogramme, sonstigen urheberrechtsfähigen Gegenständen oder von Kopien hiervon ist.

§ 22 Leistungsschritte der ekom21

- (1) Die ekom21 erarbeitet zunächst ein Konzept zur Umsetzung der vom Auftraggeber einzelvertraglich beauftragten Leistungen und legt dieses dem Auftraggeber zur Freigabe vor. Der Auftraggeber wird innerhalb von zehn Arbeitstagen erklären, ob er das Konzept freigibt oder welche Änderungen er wünscht. Die Erarbeitung weiterer Vorlagen wird nach Aufwand berechnet.
- (2) Nach Freigabe des Konzepts erstellt die ekom21 auf dessen Grundlagen eine Rohversion der zu erbringenden Leistungen. Die Rohversion muss bereits wesentliche gestalterische und strukturelle Merkmale erkennen lassen und Grundfunktionalitäten aufweisen. Entsprechend Abs. 1 nimmt der Auftraggeber innerhalb von zehn Arbeitstagen zur Freigabe der Rohversion Stellung.
- (3) Nach Freigabe der Rohversion erstellt die ekom21 die Endversionen der vereinbarten Leistungen. Diese werden innerhalb eines einzelvertraglich vereinbarten Zeitplans durch

den Auftraggeber im Zusammenwirken mit der ekom21 durchgeführt.

- (4) Soweit sich die ekom21 zur Erstellung von Software oder sonstigen Gegenständen verpflichtet, die den Einsatz elektronische Signaturen und die Schaffung eines geeigneten Zugriffsschutzverfahrens zur Sicherstellung der Identifizierung und Authentisierung der Mitarbeiter des Auftraggebers oder Dritter vorsieht, so gewährleistet die ekom21, dass die jeweiligen Leistungen den hierzu bei Vertragsschluss geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Ein vollständiger Ausschluss von Missbrauch durch Dritte kann nicht gewährleistet werden.

§ 23 Änderungen und Erweiterungen (Change Requests)

- (1) Die Vertragspartner können schriftlich Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten Leistungen verlangen. Die ekom21 kann die Ausführung eines Änderungs- oder Erweiterungsverlangens des Auftraggebers verweigern, wenn die Änderungen oder Erweiterungen nicht durchführbar sind oder, wenn der ekom21 deren Ausführung im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar ist.
- (2) Der Auftraggeber wird die Analyse eines Änderungswunsches beauftragen. Die ekom21 ermittelt innerhalb einer von den Vertragspartnern zu vereinbarenden Frist die Auswirkungen auf den vereinbarten Leistungsumfang und gegebenenfalls notwendige Änderungen des Zeitplans und stellt sie schriftlich in einem Nachtragsangebot dar.
- (3) Für die Prüfung eines Änderungs- oder Erweiterungsverlangens und für die Ausarbeitung von Nachtragsangeboten kann die ekom21 eine Vergütung nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste der ekom21 verlangen. Etwaige Stillstandskosten, die vom Auftraggeber durch sein Änderungsverlangen verursacht wurden, sind von ihm gesondert zu vergüten. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Nachtragsvertrag verlängern sich Ausführungsfristen um die Zahl der Kalendertage, an denen wegen des Änderungswunsches die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mussten, sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit.
- (4) Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges sowie sonstige Vertragsanpassungen sind schriftlich in einem Nachtrag zum Einzelvertrag zu vereinbaren. Einigen sich die Vertragspartner nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Nachtragsangebotes der ekom21 über eine Vertragsanpassung, führt die ekom21 den Vertrag ohne Berücksichtigung des Änderungswunsches aus.

§ 24 Abnahme

- (1) Bei Verträgen, zu denen die Vertragspartner die Anwendung der vorliegenden InternetB vereinbart haben, führen die Vertragspartner eine Abnahmeprüfung durch. Der Auftraggeber führt bei der Abnahme innerhalb eines vereinbarten Zeitplanes, mangels Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen seit Fertigstellung der Endversion der Abnahmetests im Zusammenwirken mit der ekom21 durch. Während der Abnahmetests werden die Vertragspartner gemeinsam auf einem standardisierten Formular ein Protokoll erstellen, aus dem die vereinbarten Testfälle/Testdaten, die durchgeführten Funktionsprüfungen und festgestellte Fehler hervorgehen.
- (2) Während der Abnahmetests festgestellte Fehler werden wie folgt eingeteilt:
 - Kategorie 1: Betriebsverhindernde Fehler. Die Leistung kann nicht genutzt werden. Der Fehler kann nicht mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden;

- Kategorie 2: Betriebsbehindernde Fehler. Die Nutzung der Leistung ist zwar beeinträchtigt, die wesentlichen Funktionalitäten sind jedoch nutzbar. Der Fehler kann mit organisatorischen und sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden;
 - Kategorie 3: Sonstige Fehler, die keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit der Leistung haben.
- (3) Die Vertragspartner nehmen die Einteilung in Fehlerkategorien einvernehmlich vor. Können die Vertragspartner über die Zuordnung von Fehlern zu einer bestimmten Kategorie keine Einigung erzielen, werden Sie einen Sachverständigen als Schiedsrichter mit der Kategorisierung des Fehlers beauftragen. Die Kosten der Beauftragung des Sachverständigen trägt der Vertragspartner, dessen eigene Kategorisierung sich nach der Erstellung des Gutachtens als falsch herausstellt.
- (4) Der Auftraggeber wird die Abnahme erklären, wenn kein Fehler der Kategorie 1 aufgetreten ist. Fehler der Kategorie 2 werden möglichst noch während der Abnahmetests behoben. Nach der Abnahme verbleibende Fehler der Kategorien 2 und 3 werden im Rahmen der Nacherfüllung beseitigt.
- (5) Die Abnahme gilt auch dann als erklärt, wenn der Auftraggeber die von der ekom21 erbrachten Leistungen mehr als einen Monat im Echtbetrieb rügelos nutzt oder seine Billigung auf andere Weise ausdrückt, z. B. durch Schweigen auf ein Abnahmeverlangen oder durch Zahlung der Vergütung.
- (6) Die ekom21 kann für abgrenzbare und wirtschaftlich selbständig nutzbare Leistungsteile die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. Bei der Teilabnahme werden die Vertragspartner die Leistungsteile auf alle hierfür vereinbarten Funktionalitäten untersuchen, soweit diese nicht vom Zusammenspiel mit anderen Leistungsteilen abhängig und somit nicht isoliert festgestellt werden können. Nach der Erklärung der Teilabnahme durch den Auftraggeber beauftragte Änderungswünsche sind gemäß § 22 dieser InternetB zu vergüten. Mit der Endabnahme gilt die gesamte Leistung als abgenommen. Bei der Endabnahme werden noch nicht zuvor abgenommene Leistungsteile überprüft und das Zusammenspiel sämtlicher, auch abgenommener Leistungsteile untersucht. Im Übrigen bleiben bereits erfolgte Teilabnahmen vom Erfolg der Endabnahme unberührt.
- ekom21 der Benutzer im Sinne der Benutzungsordnung der ekom21 zu verstehen.
- (4) Die jeweils gültige Benutzungsordnung, die Verbundssatzung und das Mitgliederverzeichnis sowie diese besonderen Geschäftsbedingungen und weitere Geschäftsbedingungen der ekom21 können im Internet unter der Adresse <https://www.ekom21.de> eingesehen werden.

§ 26 Vorrangverhältnis

- (1) Falls sich Regelungen dieser Geschäftsbedingungen, der AGB der ekom21 oder Bedingungen in geschäftsfallbezogenen Dokumenten (§ 15 Abs. 1 AGB) mit Vorschriften der Benutzungsordnung widersprechen, sind die Regelungen der Benutzungsordnung stets vorrangig und einzig maßgebend.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen getroffenen Regelungen nicht. Sollte eine zwischen Auftraggeber und ekom21 getroffene Bestimmung unwirksam sein oder werden, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von allen Parteien der betroffenen Vereinbarung bei Vertragsabschluss gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken und Unklarheiten in der Vereinbarung. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 27 Geltung einzelner Vorschriften

- (1) Die Vorschrift des § 14 Abs. 4 der Benutzungsordnung der ekom21 findet auf Rechtsverhältnisse nach diesen besonderen Geschäftsbedingungen keine Anwendung.
- (2) In § 15 Abs. 1 dieser Geschäftsbedingungen tritt anstelle des Verweises auf „§ 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ekom21 (AGB)“ der Verweis auf „§ 13 der Benutzungsordnung der ekom21“.

Teil VII - Besondere Bestimmungen für Mitglieder der ekom21

§ 25 Geltung der Benutzungsordnung

- (1) Die zwischen ekom21 und deren satzungsgemäßen Mitgliedern durch Einzelvertrag erwachsenden Rechtsbeziehungen sind öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnisse im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 der Benutzungsordnung der ekom21.
- (2) Diese besonderen Geschäftsbedingungen und die AGB der ekom21 sowie in geschäftsfallbezogenen Dokumenten (vgl. § 15 Abs. 1 AGB) enthaltene Bedingungen treffen für das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis konkretisierende und ergänzende Regelungen im Sinne von § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung der ekom21. Die Benutzungsordnung der ekom21 gilt daher zusätzlich zu anderen, im Einzelvertrag oder geschäftsfallbezogenen Dokumenten enthaltenen Bedingungen.
- (3) Soweit in diesen besonderen Geschäftsbedingungen die Terminologie „Vertrag“, „Einzelvertrag“, „Einzelverträge“ oder ähnlich verwendet wird, so ist damit im Verhältnis zwischen Mitglied und ekom21 das jeweilige Benutzungsverhältnis gemeint. Soweit die Begrifflichkeit „Auftraggeber“ oder „Kunde“ verwendet wird, ist damit im Verhältnis zwischen Mitglied und